



VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON BESCHWERDEN

Version: 22.05.2017

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON BESCHWERDEN GEMÄß ART. 74 ABS. 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013

Artikel 1

Geltungsbereich und Zweck

- 1| Der Zweck des hier beschriebenen Verfahrens ist die Sicherstellung einer wirksamen Überprüfung von Beschwerden gemäß Art. 74 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 während der Umsetzung des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020 (im folgenden Programm Ziel ETZ genannt).
- 2| Das Verfahren gilt für Beschwerden bezüglich des Prüf- und Bewertungsprozesses der im Rahmen des Programms Ziel ETZ eingereichten Projektanträge.
- 3| Beschwerden gegen Entscheidungen des Begleitausschusses werden gemäß Art. 5 dieser Verfahrensbeschreibung behandelt.
- 4| Beschwerden, die nicht unter Art. 1 Abs. 2 oder 3 dieser Verfahrensbeschreibung fallen, sind an die zuständigen Stellen entsprechend der jeweils geltenden institutionellen und rechtlichen Regelungen zu richten.
- 5| Etwaige Möglichkeiten zur Anrufung nationaler Gerichte bleiben von diesem Beschwerdeverfahren unberührt.

Artikel 2

Beschwerderecht

- 1| Beschwerdeberechtigt ist einzig der in einem Projektantrag ausgewiesene Leadpartner (Beschwerdeführer).

Artikel 3

Einreichung von Beschwerden

- 1| Die vom Beschwerdeführer unterzeichnete Beschwerde ist elektronisch als Scan an die E-Mail Adresse des Gemeinsamen Sekretariats (gs-etz@reg-ofr.bayern.de) einzureichen. Die Beschwerde enthält insbesondere folgende Informationen:
 - a | Name, Anschrift und Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Leadpartner sowie die Nummer des Projektantrages, auf den sich die Beschwerde bezieht,
 - b | eine klare Darstellung des Beschwerdegegenstandes und eine sachliche Begründung für die Beschwerde.
- 2| Fristen zur Einreichung:

Beschwerden sind, je nach zutreffendem Fall, innerhalb von 1 Woche nach Zugang der E-Mail oder der schriftlichen Benachrichtigung darüber, dass die Formale Prüfung, die Plausibilitätsprüfung oder die Abschließende Antragsprüfung mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurde, oder innerhalb von 1 Woche nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung darüber, dass das Projekt dem Begleitausschuss in der nächsten Sitzung lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird oder 6 Wochen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung über die Entscheidung des Begleitausschusses bezüglich des betroffenen Projektes einzureichen.
- 3| Die Beschwerde ist jeweils vollständig in deutscher und in tschechischer Sprache einzureichen.
- 4| Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer von dem Gemeinsamen Sekretariat bestätigt.

Artikel 4

Prüfung von Beschwerden bezüglich des Prüf- und Bewertungsprozesses der im Rahmen des Programms Ziel ETZ eingereichten Projektanträge

- 1| Beschwerden bezüglich des Prüf- und Bewertungsprozesses der Projektanträge werden nach Einreichung gemäß Art. 3 dieser Verfahrensbeschreibung von dem Gemeinsamen Sekretariat bewertet und der Verwaltungsbehörde sowie der Nationalen Behörde zur weiteren Behandlung vorgelegt, die sich bei der Prüfung zur Neutralität verpflichten. Bei Bedarf können die Antragsbearbeitenden Stellen bei der Prüfung unterstützen, indem sie ggf. notwendige Informationen über das anzuwendende nationale Recht und, sofern nötig, ihre juristischen Kenntnisse zur Verfügung stellen. Die Verwaltungsbehörde gibt, nach Abstimmung mit der Nationalen Behörde, einer Beschwerde statt oder sie lehnt sie ab.
- 2| Das Gemeinsame Sekretariat teilt dem Beschwerdeführer baldmöglichst (in der Regel innerhalb von 4 Wochen) nach Eingang der Beschwerde schriftlich das Ergebnis der Beschwerdeprüfung samt Begründung mit. Die Verwaltungsbehörde setzt die Mitglieder des Begleitausschusses über den Beschwerdevergang in Kenntnis.

Artikel 5

Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Begleitausschusses

- 1| Beschwerden gegen Entscheidungen des Begleitausschusses werden nach Einreichung gemäß Art. 3 dieser Verfahrensbeschreibung von dem Gemeinsamen Sekretariat bewertet und der Verwaltungsbehörde sowie der Nationalen Behörde zur weiteren Behandlung vorgelegt. Anschließend übermittelt die Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses das Ergebnis der Prüfung samt einer Handlungsempfehlung, wie mit der Beschwerde weiter zu verfahren ist. Der Beschwerdevergang wird daraufhin in der nächstmöglichen Begleitausschusssitzung behandelt. Dabei wird den Mitgliedern des Begleitausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Nach Anhörung der Stellungnahmen und nach Abstimmung mit der Nationalen Behörde gibt die Verwaltungsbehörde einer Beschwerde statt oder sie lehnt sie ab. Wird einer Beschwerde stattgegeben, so wird das Projekt dem Begleitausschuss erneut zur Entscheidung unter Berücksichtigung der Beschwerde vorgelegt.
- 2| Das Gemeinsame Sekretariat teilt dem Beschwerdeführer möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Begleitausschusssitzung das Ergebnis der Prüfung samt Begründung schriftlich mit.

Impressum

Verwaltungsbehörde des Programms zur
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern–Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014–2020

im Bayerischen Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28
80538 München
Postanschrift
80525 München
Tel. 089 2162-0
Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

Stand

Mai 2017



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

